

FAQ zum Gnadauer Bündnis (Lernen und Arbeiten im Gnadauer Verband)

Wer kann dem Bündnis beitreten?

Alle Ausbildungsstätten, Verbände und Werke, die dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband angehören, können die Mitgliedschaft im Bündnis beantragen. Eine Geschäftsordnung regelt Einzelheiten der Arbeit des Bündnisses.

In dem Fall, in dem in einem Mitgliedsverband in Gnadau Unterorganisationen existieren (z. B. EC), in denen Dienst oder Fachaufsicht eigenständig wahrgenommen werden, können diese ebenfalls Mitglied im Bündnis mit allen Rechten und Pflichten werden.

Die Bündnisversammlung beschließt im Einzelfall, ob Unterorganisationen, die Mitglied werden möchten, von ihrer Pflicht zu aktiver Mitwirkung in Bündnisversammlung und in den Kommissionen ganz oder teilweise befreit werden (vgl. Absatz 6 Geschäftsordnung).

Was leistet das Bündnis für seine Mitglieder?

Das Bündnis ist kein Selbstzweck, sondern versteht sich als ein flexibles und sich weiter entwickelndes Instrument, um die Qualität von Ausbildung und Arbeit im Gnadauer Raum permanent zu sichern und zu verbessern (Wirkung nach innen) und für Ausbildung und Arbeit im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband zu werben (Wirkung nach außen).

Werbung geschieht unter anderem durch eine mit der Gnadauer Website verbundenen Homepage des Bündnisses und diverse Werbematerialien.

1

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um dem Bündnis beitreten zu können?

Grundlage des Bündnisses ist der sogenannte **Bündnistext**, der die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Bündnis formuliert.

Eine Mitgliedschaft im Bündnis ist von der Erfüllung der mit * markierten Kriterien in diesem Bündnistext abhängig. Bei höchstens zwei Kriterien sind Abweichungen erlaubt. Ein Kriterium gilt nur dann als erfüllt, wenn alle aufgelisteten Unterpunkte eingehalten werden. Mögliche Abweichungen werden schriftlich benannt, begründet und bei der Auflistung der Bündnismitglieder jeweils mit veröffentlicht.

Nach schriftlicher Eigenevaluation und Prüfung durch eine der unten beschriebenen Bündniskommissionen entscheiden die anwesenden und stimmberechtigten Bündnismitglieder beim jährlichen Bündnistreffen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Was muss ich tun, um dem Bündnis beizutreten?

Sobald ein Antrag auf Mitgliedschaft, inclusive ausgefülltem Auskunftsbogen, bei der Gnadauer Zentrale, die als Koordinationsstelle fungiert, eingeht, wird dieser durch eine der Bündniskommissionen, geprüft und dient als Grundlage für ein möglichst zeitnah geführtes Gespräch zwischen den Verantwortlichen des Anstellungsträgers oder der Ausbildungsstätte und dieser Bündniskommission.



Bei dem jeweils darauffolgenden jährlichen Treffen der Bündnismitglieder entscheiden die Bündnismitglieder, nach Votum der Bündniskommission, über die Aufnahme.

Gibt es einen extra schriftlichen Auskunftsbogen für die Gnadauer Werke?

Die Situation der Gnadauer Werke ist so unterschiedlich, dass diese nicht mit einem „Werke Selbstauskunftsbogen“ erfasst werden kann. Aber selbstverständlich ist das Bündnis auch offen für Gnadauer Werke mit hauptamtlich Beschäftigten im geistlichen Dienst. Diese Werke nutzen den Selbstauskunftsbogen für die Verbände und vermerken Fragestellungen, die nicht zutreffen oder weisen auf andere Bedingungen aufgrund des Werkscharakters hin. Im intensiven Gespräch mit einer der Bündniskommissionen klärt sich dann, ob das Werk für seine hauptamtlich Beschäftigten im geistlichen Dienst dem Bündnis beitreten kann, weil es die Vorgaben hinsichtlich Qualität des Arbeitsplatzes und der Vernetzung erfüllt. Ein entsprechender Vorschlag geht dann von der jeweiligen Kommission an die Bündnisversammlung.

Wie lange gilt die jeweilige Mitgliedschaft?

Nach der Beitrittsphase (siehe oben) erfolgt jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren eine Evaluation der jeweiligen Einrichtung durch eine Bündniskommission. Bei dem darauffolgenden jährlichen Treffen der Bündnismitglieder wird der Evaluationsbericht durch die Kommission vorgetragen. Durch einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses verlängert sich die Mitgliedschaft der geprüften Einrichtung im Bündnis dann um weitere 5 Jahre.

2

Wie oft treffen sich die Bündnismitglieder?

Die **jährlichen Treffen des Bündnisses** dienen dem qualifizierten Austausch untereinander sowie der Bestätigung oder Veränderung der Bündniskriterien und der Entscheidung über die Bündnismitglieder.

Jedes Bündnismitglied entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in die jährlichen Bündnistreffen. Weitere Vertreter/Vertreterinnen der Bündnismitglieder können mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilnehmen.

Was ist das mit den „Bündniskommissionen“?

Jedes Bündnismitglied entsendet mindestens eine Person in die durch das Bündnis zu bildenden Bündniskommissionen und arbeitet darin konstruktiv mit. Eine Mitgliedschaft im Bündnis ohne eine Entsendung in die Bündniskommissionen ist nicht möglich. Die Bündniskommissionen haben die Aufgabe, die Mitgliedswerke, -verbände und -ausbildungsstätten entsprechend der gemeinsam beschlossenen Kriterien zu evaluieren. Die Gespräche dienen daher der geschwisterlichen Beratung und gegenseitigen Information und reflektieren die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen durch den Bündnispartner.

Die Bündniskommissionen werden bei den jährlichen Treffen des Bündnisses gebildet, verändert oder bestätigt. Sie sollen mindestens aus einem Vertreter eines Verbandes/Werkes und einer Ausbildungsstätte bestehen. Sie erhalten ihre Arbeitsaufträge durch den Bündnisordinator. Alle Informationen, welche die Mitglieder der Kommissionen schriftlich oder mündlich über andere



Bündnismitglieder erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Ist die Mitgliedschaft im Bündnis kostenlos?

Das Bündnis entscheidet bei seinen jährlichen Sitzungen über eventuelle Mitgliedsbeiträge, die zur Finanzierung des Bündnisses beitragen sollen. Kosten entstehen etwa anlässlich der Besuche der Bündniskommissionen zu Gesprächen und bei den Werbematerialien.

Wer koordiniert die Arbeit des Bündnisses?

Die Arbeit des Bündnisses wird durch die Geschäftsstelle des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes in Kassel koordiniert. Entweder Präses oder Generalsekretär übernehmen, mit Zustimmung der Bündnismitglieder, die Aufgabe des Koordinators.

Was können Gnadauer Einrichtungen tun, die jetzt noch keine Mitgliedschaft beantragen wollen?

Gnadauer Mitgliedsorganisationen, die eine spätere Mitgliedschaft im Bündnis anstreben, können bis zu einem Zeitraum von maximal drei Jahren **als Beitrittskandidaten** aufgelistet werden. Dieser Status wird aufgrund eines schriftlichen Antrags mit beigefügtem und ausgefülltem Selbstauskunftsbogen und eines Gespräches mit einer Bündniskommission verliehen.